

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 21

Freitag, den 30. Januar 2015

Nummer 1

Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung der VG Hermsdorf	Seite 3
Kita-Gebührensatzung	Seite 6
Hermsdorf ehrt Bürger	Seite 8
Stellenausschreibung Reichenbach	Seite 8
Jens Weissflog zum Hermsdorfer Gespräch	Seite 13
Kleine Galerie mit neuer Ausstellung	Seite 14
Neujahrsempfang der VG	Mittelseite

Schiedsstelle der VG Hermsdorf in neuer Besetzung



Foto: VG Hermsdorf -
Hr. Frank Hädrich und Hr. Jörg Höppner

Weitere Informationen ab Seite 5



Telefonnummern

der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius.....	036601 577-10
Sekretariat	036601 577-11
Fax.....	036601 577-50

Hauptabteilung

Leiterin.....	036601 577-15
Allg. Verwaltung	036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement	036601 577-12
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit	036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal	036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales.....	036601 577-18
Liegenschaften	036601 577-36
Einwohnermeldeamt.....	036601 577-48/49
Standesamt	036601 577-59

Finanzen

Leiterin.....	036601 577-20
Haushalt	036601 577-21
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer	036601 577-22
Grund-/ Hundesteuer.....	036601 577-23
Anlagenbuchhaltung	036601 577-24
Kasse/ Vollstreckung	036601 577-25/26
Kasse.....	036601 577-27/28/29

Bauabteilung

Leiterin.....	036601 577-30
Hochbau	036601 577-32
Tiefbau.....	036601 577-33
Stadtsanierung	036601 577-35

Ordnungsamt

Leiterin.....	036601 577-40
Ordnungsamt.....	036601 577-41/43
Fundbüro	036601 577-44
Gewerbeamt	036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de
Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 17:30 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		
Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt..... 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.			

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82

Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16.00 bis 17.00 Uhr

In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit

unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf

Herr Pillau.....	036601 577-80
.....	Fax 036601 577-89
Archiv.....	036601 577-73
Kultur	036601 577-70
Bibliothek.....	036601 577-75
Bauhofleiter	036601 577-85
Bauhof	036601 577-86/87
Freibad.....	036601 8 30 10
Sporthalle	036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“.....	036601 8 26 29

Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“	036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“	036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf.....	036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....	036601 83607
.....	Fax 036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	17:00 - 19:00 Uhr
-----------------	-------------------

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....	036606 84282
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen der Wasserversorgung- und Abwasserbeseitigung der Gemeinde St. Gangloff..... 036606 634940	

Sprechzeiten:

Dienstag	18:00 - 20:00 Uhr
Donnerstag.....	16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber	036601 901146
.....	Fax 036601 901148

Sprechzeiten:

Montag.....	16:30 - 18:30 Uhr
-------------	-------------------

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Lehmann.....	036428 61675
---------------------------------	--------------

Sprechzeiten:

Donnerstag.....	16:00 - 18:00 Uhr
-----------------	-------------------

Hermsdorfer Polizeistation..... 036601 41418

W+A Holzland GmbH

Bereitschaft..... 036601 57849

Retungsleitstelle Jena

- Kassenärztlicher Dienst..... 03641 597632

- Apothekendienst usw.

Stadtwerke Energie Jena-Pößneck..... Telefon 03641 688-888

Seniorenbüro des SHK

Klosterstr. 6, 07607 Eisenberg..... 036691 867882

.....od. 0172 1636133

Sprechzeiten:

Montag.....	09:00 - 12:00 Uhr
Freitag.....	09:00 - 12:00 Uhr

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Freitag, dem 27. Februar 2015

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 17. Februar 2015

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der VG-Hermsdorf hat mit Beschluss Nr. BVVG06/006/2014 die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf beschlossen.

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Eingangsbestätigung liegt mit Schreiben vom 09.12.2014 (eingegangen am 12.12.2014) vor.

Die Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hermsdorf, den 30.01.2015

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende



Hermsdorf · Mörsdorf · Reichenbach · Schleifreisen · St.Gangloff

**Verwaltungsgemeinschaft
Hermsdorf****Hauptsatzung****der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2014 (GVBl. S. 194) und der §§ 16 ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf in der Sitzung am 18.11.2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name und Sitz**

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft führt den Namen: Hermsdorf. Sie besteht aus den Mitgliedsgemeinden Stadt Hermsdorf, Gemeinde Mörsdorf, Gemeinde Reichenbach, Gemeinde Schleifreisen und Gemeinde St. Gangloff.

(2) Der Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf ist in der Stadt Hermsdorf.

§ 2**Dienstsiegel**

Das Dienstsiegel zeigt das Landessiegel und trägt die Umschrift: „Thüringen“ im oberen Halbbogen und „Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ im unteren Halbbogen.

§ 3**Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft
im übertragenen Wirkungskreis
der Mitgliedsgemeinden**

Die Verwaltungsgemeinschaft nimmt alle Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Mitgliedsgemeinden eigenständig wahr. Die Mitgliedsgemeinden sind über die betreffenden Vorgänge im übertragenen Wirkungskreis zu unterrichten.

§ 4**Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft
im eigenen Wirkungskreis
der Mitgliedsgemeinden**

(1) Der Verwaltungsgemeinschaft obliegt die verwaltungsmäßige Vorbereitung und der verwaltungsmäßige Vollzug der Beschlüsse der Mitgliedsgemeinden sowie die Besorgung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten, die für die Mitgliedsgemeinden keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden können der Verwaltungsgemeinschaft einzeln oder gemeinsam durch Zweckvereinbarung weitere Aufgaben und Befugnisse des eigenen Wirkungskreises übertragen und entziehen.

(3) Die Verwaltungsgemeinschaft führt die Aufgaben nach Absatz 1 als Behörde der jeweiligen Mitgliedsgemeinde nach deren Weisung aus.

§ 5**Organe der Verwaltungsgemeinschaft**

Organe der Verwaltungsgemeinschaft sind die Gemeinschaftsversammlung und die Gemeinschaftsvorsitzende.

§ 6**Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung besteht neben der Gemeinschaftsvorsitzenden aus den Vertretern der Mitgliedsgemeinden. Vertreter sind die Bürgermeister kraft Amtes und je ein Gemeinderatsmitglied; für jedes volle Tausend ihrer Einwohner entsenden die Mitgliedsgemeinden ein weiteres Gemeinderatsmitglied. Die Bürgermeister und die berufenen Vertreter der Mitgliedsgemeinden werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.

(2) Jeder Vertreter der Mitgliedsgemeinden hat eine Stimme. Die Vertreter sind an die Weisungen der Mitgliedsgemeinden gebunden; dies gilt nicht für Wahlen.

§ 7**Aufgaben der Gemeinschaftsversammlung**

(1) Die Gemeinschaftsversammlung wählt eine hauptamtlich tätige Gemeinschaftsvorsitzende auf die Dauer von 6 Jahren und aus ihrer Mitte einen ehrenamtlich tätigen Stellvertreter auf die Dauer seines gemeindlichen Amtes. Die Gemeinschaftsversammlung kann durch Beschluss bestimmen, dass ein zweiter Stellvertreter gewählt wird. Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinschaftsversammlung kann abweichend von Abs. 1 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder beschließen, das der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Hermsdorf kraft Amtes ehrenamtlicher Gemeinschaftsvorsitzender ist. Die Amtszeit des ehrenamtlichen Gemeinschaftsvorsitzenden endet mit Ablauf der Amtszeit des hauptamtlichen Bürgermeisters oder bei vorzeitiger Beendigung des Beamtenverhältnisses als hauptamtlicher Bürgermeister. Die Kosten für den hauptamtlichen Bürgermeister trägt die Stadt Hermsdorf.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung entscheidet über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft, soweit nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Hauptsatzung etwas anderes bestimmt wird.

(4) Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Verwaltungsgemeinschaft bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 8**Aufgaben und Rechtsstellung
der Gemeinschaftsvorsitzenden**

(1) Die Gemeinschaftsvorsitzende vertritt die Verwaltungsgemeinschaft nach außen, erledigt in eigener Zuständigkeit die Aufgaben, die der Verwaltungsgemeinschaft durch Vorschriften übertragen werden sowie die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft nach § 3 und § 4 dieser Hauptsatzung.

(2) Die Gemeinschaftsvorsitzende führt den Vorsitz in der Gemeinschaftsversammlung und vollzieht deren Beschlüsse. In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann sie die notwendigen Entscheidungen anstelle der Gemeinschaftsversammlung treffen. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind der Gemeinschaftsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Gemeinschaftsvorsitzenden obliegt die Zuständigkeit in Personalangelegenheiten der Verwaltungsgemeinschaft. § 29 Abs. 3 ThürKO gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinschaftsversammlung überträgt der Gemeinschaftsvorsitzenden neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die folgenden weiteren Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung:

1. die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigung einschließlich der Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 25.000 € im Einzelfall,
2. die Bildung von Haushaltsresten
3. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 5.100 € auf die Dauer von bis zu 12 Monate,
4. Abschluss von Verträgen über Geldanlagen mit einer Laufzeit von bis zu 12 Monaten,
5. die Aufnahme von Investitions- und Kassenkrediten im Rahmen der durch die Haushaltssatzung festgelegten Kreditermächtigung bzw. Höchstbetrages - das gilt auch für Umschuldungen, die Gemeinschaftsversammlung ist nach Vertragsabschluss zu informieren.

(5) § 44 der ThürKO ist entsprechend anzuwenden.



§ 9

Vergabekommission

- (1) Für die Auftragsvergabe für Lieferungen und Leistungen ab 5.100 € im Einzelfall sowie für die Auftragsvergaben, bei denen Fördermittel zu berücksichtigen sind, entscheidet die Vergabekommission über den Zuschlag. Bei Auftragsvergaben, die durch die Gemeinschaftsversammlung zu beschließen sind, hat die Vergabekommission eine Empfehlung abzugeben.
- (2) Die Vergabekommission besteht aus der Gemeinschaftsvorsitzenden und den Bürgermeistern. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Gemeinschaftsvorsitzenden. Der/die zuständige Abteilungsleiter/in nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- (3) Von jeder Sitzung der Vergabekommission ist ein Protokoll zu fertigen. Wird nicht einstimmig abgestimmt, ist die Stellungnahme des Mitgliedes, das nicht zugestimmt hat, in das Protokoll aufzunehmen, sofern dies das Mitglied wünscht.
- (4) Die Protokolle der Vergabekommission können von den Vertretern eingesehen bzw. angefordert werden.

§ 10

Stellvertreter der Gemeinschaftsvorsitzenden

- (1) Der erste Stellvertreter übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und vereinbarten Befugnisse der Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft aus; ist dieser ebenfalls verhindert, übt, soweit vorhanden, der zweite Stellvertreter diese Funktion aus.
- (2) Den Stellvertretern kann mit Zustimmung der Gemeinschaftsversammlung je ein Geschäftsbereich übertragen werden.

§ 11

Beschlüsse

- (1) Beschlüsse der Gemeinschaftsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder diese Hauptsatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Alternativen bei einer Abstimmung sind unzulässig. Stehen mehrere Varianten zur Beschlussfassung, ist zunächst über die weitestgehende abzustimmen. Ist eine Reihung gemäß Satz 3 nicht möglich, legt die Gemeinschaftsvorsitzende die Reihenfolge nach sachgerechten Gesichtspunkten fest. Wurde ein Beschluss zu einer Beschlussvariante gefasst und die erforderliche Mehrheit erreicht, so ist der Abstimmungsvorgang beendet.
- (2) Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse werden offen abgestimmt.
- (4) Die Verwaltungsgemeinschaftsmitglieder können ihre Vertreter anweisen, wie sie in der Gemeinschaftsversammlung abzustimmen haben. Eine Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses der Gemeinschaftsversammlung nicht, kann jedoch Schadensersatzansprüche auslösen.
- (5) Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

§ 12

Wahlen

Bei Wahlen wird geheim abgestimmt. Im Übrigen wird auf die Geschäftsordnung verwiesen.

§ 13

Entschädigung

- (1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung eine Entschädigung von 30 € für die Teilnahme an jeder Sitzung. Damit sind auch entstehende Fahrtkosten abgegolten.
- (2) Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätigen erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde für den Verdienstausschlag, der erwiesenermaßen durch Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
- (3) Vertreter der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mehr als drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10 € je volle Stunde.
- (4) Die Ersatzleistungen gemäß der Abs. 2 und 3 werden nur auf Antrag sowie höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 20:00 Uhr gewährt.
- (5) Mehr als ein Sitzungsgeld pro Tag wird nicht gezahlt.
- (6) Ist die Gemeinschaftsvorsitzende länger als 30 Werktagen unterbrochen verhindert, ihre Dienstgeschäfte wahrzunehmen,

erhält der Stellvertreter für die Vertretung in der darüber hinausgehenden Zeit monatlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Grundgehaltes der Gemeinschaftsvorsitzenden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung gewährt.

(7) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die hauptamtliche Gemeinschaftsvorsitzende richtet sich nach der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung. Der genaue Betrag wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.

(8) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gemeinschaftsvorsitzende ist sich an der Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit in der jeweils gültigen Fassung zu orientieren. Der genaue Betrag wird durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung festgelegt.

(9) Die Aufwandsentschädigung für den 1. Stellvertreter wird auf 150 €/Monat festgesetzt. Der 2. Stellvertreter erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €/Monat.

(10) Wird einem oder beiden Stellvertretern je ein Geschäftsbereich übertragen, so erhöht sich die in Abs. 8 festgelegte Aufwandsentschädigung um je 50 €/Monat.

§ 14

Finanzierung

(1) Der Finanzbedarf der Verwaltungsgemeinschaft wird anteilig auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen umgelegt. Die hierbei maßgebliche Einwohnerzahl ist entsprechend § 32 Thüringer Finanzausgleichsgesetz festzusetzen. Der Kostenersatz für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung bleibt der gesonderten Regelung in der Zweckvereinbarung vorbehalten.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft erlässt für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung. Die Höhe der Umlage nach Abs. 1 ist für jedes Rechnungsjahr durch Beschluss der Gemeinschaftsversammlung in der Haushaltssatzung festzusetzen. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft fest und beschließt über die Entlastung der Gemeinschaftsvorsitzenden und der Verwaltung.

§ 15

Bedienstete der Verwaltungsgemeinschaft

Die Verwaltungsgemeinschaft stellt das fachlich geeignete Verwaltungspersonal an, das erforderlich ist, um den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte zu gewährleisten. Auf § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung wird verwiesen.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden im amtlichen Verkündungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf - „Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf“ - öffentlich bekannt gemacht. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile auch dadurch erfolgen, dass sie öffentlich ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung in der nach Satz 1 vorgeschriebenen Form hingewiesen wird. Die Dauer der Auslegung beträgt vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Regelungen, zwei Wochen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung (§ 35 Abs. 6 ThürKO) werden durch Veröffentlichung im Schaukasten am Stadthaus bekannt gemacht.

(3) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, ortsübliche oder amtliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Bekanntmachungsverordnung) in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.

(4) Bei Dringlichkeit kann in Fällen des Absatzes 3 die Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Ostthüringer Zeitung“ oder „Thüringer Landeszeitung“ erfolgen. Dringlichkeit ist insbesondere dann gegeben, wenn die Bekanntmachung keinen Aufschub



duldet und das nächste planmäßige Amtsblatt nicht erreicht werden kann oder die Herausgabe dieses Amtsblattes zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Bekanntmachung wegen Zeitablauf nicht mehr möglich ist.

(5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Stadthaus. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

§ 17

Neuaufnahme und Ausscheiden von Gemeinden

(1) Weitere Gemeinden können in die Verwaltungsgemeinschaft nur zu Beginn eines Haushaltsjahres aufgenommen werden. Die Bedingungen, unter denen eine Gemeinde in die Verwaltungsgemeinschaft aufgenommen wird, werden zuvor schriftlich vereinbart.

(2) Eine Mitgliedsgemeinde kann aus der Verwaltungsgemeinschaft frühestens nach zwei Jahren seit der Gründung zum Ende eines Haushaltsjahres austreten. Die ausscheidende Gemeinde hat keinen Anspruch auf Ausschüttung eines Anteils am allgemeinen Verwaltungsvermögen. Durch die ausscheidende Gemeinde ist der Verwaltungsgemeinschaft solange eine Zahlung entsprechend dem Einwohnerzahlenverhältnis zum Tage des Austritts an den Personalkosten zu zahlen, bis der durch den Austritt entstehende Personalüberhang abgebaut ist.

(3) Die Gemeinschaftsversammlung kann im Einzelfall Ausnahmen zu den Abs. 1 und 2 mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, sofern die Gemeinderäte der Mitgliedsgemeinden der Ausnahme zuvor zugestimmt haben.

(4) § 46 Abs. 3 bis 5 ThürKO findet Anwendung.

§ 18

Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft

(1) Die Auflösung der Verwaltungsgemeinschaft erfolgt entsprechend der Vorschriften des § 46 Abs. 1 ThürKO.

(2) Im Falle der Auflösung fällt das verwertbare Vermögen den Mitgliedsgemeinden zu, die es eingebracht haben. Das von der Verwaltungsgemeinschaft erworbene Vermögen fällt im Verhältnis der Einwohnerzahlen den Mitgliedsgemeinden zu. Die Übernahme des Personals ist vor der Beschlussfassung in den Gemeinderäten der Mitgliedsgemeinden zu regeln.

(3) Für die Verpflichtungen der Verwaltungsgemeinschaft, die nur gemeinschaftlich erfüllt werden können und die über die Auflösung hinaus wirken, bleiben die Mitgliedsgemeinden Gesamtschuldner.

§ 19

Teilnahmepflicht

(1) Die Vertreter in der Gemeinschaftsversammlung bzw. die geladenen Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen.

(2) Gegen Vertreter und geladene Stellvertreter, die sich dieser Verpflichtung ohne Entschuldigung entziehen, kann die Gemeinschaftsversammlung ein Ordnungsgeld bis zu 500 € im Einzelfall verhängen.

§ 20

Schlichtungsstelle

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsgemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft sowie zwischen den Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Einwohnerzahlenverhältnis, soll die Kommunalaufsicht des Saale-Holzland-Kreises als Schlichtungsstelle eingeschaltet werden.

§ 21

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 22

Sprachform

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.02.2010 außer Kraft.

Hermsdorf, den 20.01.2015

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHWG)

Neubesetzung des Kehrbezirks Saale-Holzland-Kreis / Bereich Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf mit Wirkung vom 01.01.2015 widerruflich bis zum 31.12.2021 als bevollmächtigter Schornsteinfeger

Herr Jan Unbescheidt

Herrmann-Sachse-Straße 7a

07639 Bad Klosterlausnitz

für den Bezirk Saale-Holzland-Kreis -007-

Der Zuständigkeitsbereich ist einsehbar unter www.schornifind.de oder während der Öffnungszeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Gewerbeamt, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf.

Schiedsstelle in der VG Hermsdorf mit neuer Besetzung

(siehe Titelfoto)

Seit August 2014 ist die Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf neu besetzt. Nach der öffentlichen Ausschreibung des Ehrenamtes am 28.02.2014 im Amtsblatt der VG gingen in der Verwaltung 4 Bewerbungen ein. 3 der Bewerber erfüllten die Voraussetzungen nach dem Thüringer Schiedsstellengesetz, so dass in der Gemeinschaftsversammlung am 06.05.2014 eine Wahl stattfinden konnte. Gewählt wurden Herr Jörg Höppner aus Hermsdorf und Herr Frank Hädrich aus Mörsdorf. Herr Höppner tritt mit Berufung durch das Amtsgericht Stadroda seine 2. Wahlperiode an. Herr Hädrich löst die bisherige Stelleninhaberin Frau Dagmar Klimkeit-Klaede ab.

Die Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius bedankte sich bei Herrn Höppner und Herrn Hädrich für die Übernahme des Ehrenamtes und besonders bei Frau Klimkeit-Klaede für eine reibungslose Übergabe der Schiedsstelle an die beiden Schiedsmänner sowie die wertvolle Unterstützung auch über Ihre Amtszeit hinaus.

Kontakt:

Schiedsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Sitz im Rathaus der Stadt Hermsdorf

Tel: 036601/57782

E-Mail: f.haedrich@vg-hermsdorf.de

j.hoepner@vg-hermsdorf.de

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Donnerstag im Monat von 16 - 18 Uhr bzw. nach Vereinbarung.



Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Gesamtgröße: ca. 60.000 m²
Grundstück (bereits erschlossen) auch teilbar
Preis: auf Verhandlungsbasis gem. Rechtsgrundlage



Der Verkauf erfolgt nur unter der Bedingung der verfassungsmäßigen Nutzung. Die freiheitliche demokratische Grundordnung muss eingehalten werden.

Voraussetzung für den Erwerb ist der Nachweis der Liquidität des Käufers.

Bewerbungen sind im verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Umschlag einzureichen.

Erwerbsanträge richten Sie bitte an die
 Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
 Stadt Hermsdorf
 SG Liegenschaften/ Grundstücke

„Ausschreibung Verkauf „Hermsdorf Ost I.“
 Am Alten Versuchsfeld 1
 07629 Hermsdorf

Die Stadt Hermsdorf behält sich unabhängig von Angeboten vor, eine erneute Ausschreibung zu veröffentlichen.

Telefon: 036601/ 57736 / Fax: 036601/57750 /
 liegenschaften@vg-hermsdorf.de

Pillau
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Hermsdorf

Satzungsbeschluss der 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ in der Fassung vom Dezember 2014 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf nördlich der BAB A 4 sowie südöstlich des Friedhofes an der Geraer Straße bezeichnet als Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ in der Fassung vom Dezember 2014 für das Gebiet auf der Gemarkung Hermsdorf nördlich der BAB A 4 sowie südöstlich des Friedhofes an der Geraer Straße, bezeichnet als Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 08.12.2014 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Wohn- und Mischgebiet „Ost II“ in Kraft.

Jedermann kann den geänderten Bebauungsplan mit der Begründung dazu ab diesem Tage in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Bauabteilung, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 10.11.2014 mit Beschluss - Nr. BVSRO1/053/2014 die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Hermsdorf beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 26.11.2014 (eingegangen am 27.11.2014) vor.

Die 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Stadt Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hermsdorf, 20.01.2015

Pillau
Bürgermeister

- Siegel -

5. Änderungssatzung

zur Gebührensatzung über die Benutzungsgebühr der Kindertagesstätte der Stadt Hermsdorf vom: 10.11.2014

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. S. 345) und des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 365, 371 - 2006, S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 105) hat der Stadtrat der Stadt Hermsdorf in der Sitzung am 10.11.2014 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung § 6 Abs. 1

Die Ziffer „3,99“ wird gestrichen und durch die Ziffer „4,35“ ersetzt.

Artikel 2 § 11 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Hermsdorf, den 20.01.2015

Pillau
Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Öffentliche Ausschreibung

Industrie- und Gewerbefläche im Gewerbegebiet Hermsdorf „Ost I“

Die Stadt Hermsdorf beabsichtigt im Gewerbegebiet Hermsdorf „Ost I“ folgende Fläche zu veräußern:

Gemarkung Hermsdorf, Flur 19, Flurstück 680/ 204

Lage: Oststraße, 07629 Hermsdorf

(direkt an der Autobahn A4 - Abfahrt Hermsdorf Ost)



im 2. DG während der üblichen Dienststunden

Montag	9 - 12 Uhr		
Dienstag	9 - 12 Uhr	und	13 - 15.30 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr	und	13 - 17.30 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr		

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung, eine Verletzung der Vorschriften unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB über das Verhältnis des Vorhabens- und Erschließungsplanes/Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hermsdorf, den 30.01.2015

Pillau

Bürgermeister

(Siegel)

Mikrozensus und Arbeitskräftestichprobe der EU 2015

Im gesamten Bundesgebiet wird 2015 monatlich eine 1%-ige Stichprobenerhebung über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt sowie die Wohnsituation der Haushalte durchgeführt. Grundlage der Erhebung ist das Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung, den Arbeitsmarkt und die Wohnsituation der Haushalte 2013. Alle Angaben unterliegen dem Thüringer Datenschutzgesetz sowie dem Statistikgeheimnisgesetz.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt für Statistik informiert, dass auch Haushalte der Stadt Hermsdorf zu der geplanten Erhebung befragt werden. Die befragten Haushalte werden mittels eines mathematischen Stichprobenverfahrens so ausgewählt, damit die Gesamtheit der bundesdeutschen Haushalte repräsentiert wird.

Die bevorstehende Befragung wird den betroffenen Haushalten schriftlich angekündigt. Für die Haushalte besteht Auskunftspflicht.

Ich bitte die Befragung zu unterstützen.

Pillau

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Mörsdorf

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Mörsdorf hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 mit Beschluss Nr. DS-GR03/057/2014 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Mörsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 06.01.2015 (eingegangen am 07.01.2015) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Gemeinde Mörsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gegeben und können für die Dauer **vom 02.02.2015 bis 15.02.2015** im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Zimmer 427, zu den Sprechzeiten eingesehen werden.

Mörsdorf, 20.01.2015

Lehmann

Bürgermeister

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Mörsdorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) erläßt die Gemeinde Mörsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.249.200 €

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.068.500 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	270 v.H.
für sonstige Grundstücke (B)	380 v.H.
- Gewerbesteuer 330 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 374.867 € festgesetzt.

§ 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

§ 7

Die Erheblichkeitsgrenze nach § 58 ThürKO beträgt jeweils 5,1 T€.



§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft

Gemeinde Mörsdorf, den 20.01.2015

Lehmann
Bürgermeister

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Mörsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Reichenbach ist

ab dem 01.03.2015 befristet

bis voraussichtlich zum 31.07.2016 (Elternzeitvertretung)
eine Stelle als **Erzieher/in** in Teilzeit (36-h/Woche)
neu zu besetzen.

Voraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Staatlich anerkannte/r Erzieher/in.

Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Bewerbungen sind bis zum **15.02.2015** mit den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Berufsweg, Zeugniskopien und Führungszeugnis) zu richten an:

Gemeinde Reichenbach
Kennwort: Erzieher/in
Fabrikstraße 35 A
07629 Reichenbach

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Gemeinde Reichenbach und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die eingereichten Unterlagen vernichtet. Sofern der Bewerbung ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist, erfolgt eine Rücksendung. Kosten der Bewerbung werden nicht erstattet!



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43,
98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Mörsdorf: der Bürgermeister der Gemeinde Mörsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.